

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe wird hiermit für das Gebiet der Gemeinde Inden folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Bezirksregierung Köln
Flurbereinigung Langerwehe
Az.: 69.98.06 - 11 93 3 H

Aachen, den 26.02.2007
Dienstgebäude Aachen
Robert-Schuman-Str. 51
52066 Aachen

E i n l a d u n g

1. Offenlegung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung des Nachtrages 2 sowie Offenlegung der Wertermittlungsergebnisse für die durch den 12. Änderungsbeschluss vom 10.07.2006 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogene Grundstücke

Im Flurbereinigungsverfahren Langerwehe, Kreise Aachen und Düren, liegen

- der Flurbereinigungsplan Langerwehe in der Fassung des Nachtrages 2 (im Folgenden Nachtrag 2 genannt) mit dem textlichen Teil des Nachtrages, den Nachweisen und Karten für die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten sowie
- die Wertermittlungsergebnisse der durch den 12. Änderungsbeschluss vom 10.07.2006 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens

am Dienstag, den 27.03.2007,

jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

in der Gaststätte „Zur Barriere“, Schönthaler Str. 64, Langerwehe

zur Einsichtnahme aus.

Beteiligte an einem Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gelten-den Fassung,

1. als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtig-ten:
2. als Nebenbeteiligte
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaft-liche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Für Rückfragen der Beteiligten oder zur Erteilung von Auskünften zu den offenliegenden Unterlagen stehen während der Offenlegung des Nachtrages 2 Bedienstete der Bezirksregierung Köln (ehemals Amt für Agrarordnung) zur Verfügung.

Ich weise darauf hin, dass in dem nach § 59 Abs. 2 FlurbG anberaumten Anhörungstermin (siehe Ziffer 5. dieser Einladung) nur allgemeine Erläuterungen zur Vorlage des Nachtrages 2 und zur Wertermittlung und keine Einzelauskünfte hierzu gegeben werden. Für Einzelauskünfte ist nur der oben angegebene Offenlegungstermin vorgesehen.

Die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken werden darauf hingewiesen, dass die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Berechtigungen, soweit sie nicht durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes entbehrlich werden, auf die neue Landabfindung übertragen werden. Die Sicherung der Rechte der Gläubiger von in Abteilung III des Grundbuches eingetragenen Hypotheken, Geld- und Rentenschulden erfolgt ebenfalls durch Übertragung der Belastung auf die Landabfindung.

2. Örtliche Einweisung der neuen Grundstücke

Die örtliche Einweisung der durch den Nachtrag 2 zugewiesenen Grundstücke erfolgte bereits vom 28.08. bis 31.08.2006 durch Beauftragte oder Bedienstete der Bezirksregierung Köln im Zusammenhang mit der Abmarkung der neuen Grundstücke anlässlich der Regelung des Besitzüberganges für die durch den Nachtrag 2 geänderten Grundstücke.

3. Anhörungstermin über die Wertermittlungsergebnisse für die durch den 12. Änderungsbeschluss vom 10.07.2006 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke

Zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 12. Änderungsbeschluss vom 10.07.2006 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Grundstücke habe ich gemäß § 32 FlurbG einen Termin für

Dienstag, den 17.04.2007 um 10.30 Uhr

in der Gaststätte „Zur Barriere“, Schönthaler Str. 64, Langerwehe

anberaumt, zu dem Sie hiermit eingeladen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden. Sollten Sie mit der vorgenommenen Bewertung der durch den 12. Änderungsbeschluss zugezogenen

Grundstücke nicht einverstanden sein, können Sie Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung in diesem Anhörungstermin erheben.

4. Feststellung der Wertermittlung für die durch den 12. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsverfahren zugezogene Grundstücke

Es wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den 12. Änderungsbeschluss 10.07.2006 zum Flurbereinigungsverfahren zugezogene Grundstücke durch den Nachtrag 2 nach § 32 FlurbG festgestellt werden. Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung nicht einverstanden sind, müssen Widerspruch gegen den Nachtrag 2 in dem unter Ziffer 4. aufgeführten Anhörungstermin erheben.

5. Bekanntgabe des Nachtrages 2

Zur Bekanntgabe des Nachtrages 2 und zur Aufnahme der Widersprüche gegen diesen Nachtrag wird gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der

Anhörungstermin

auf Dienstag, den 17.04.2007 um 11.00 Uhr

in der Gaststätte „Zur Barriere“, Schönthaler Str. 64, Langerwehe

anberaumt. Der Anhörungstermin wird voraussichtlich um 12.00 Uhr beendet sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- die vom Nachtrag 2 betroffenen Beteiligten Widerspruch gegen diesen Nachtrag erheben müssen, wenn der von ihnen gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 erhobene Widerspruch durch den Nachtrag 2 nicht vollständig ausgeräumt wurde sowie
- Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 2 und die durch den Nachtrag 2 vorgenommene Feststellung der Wertermittlungsergebnisse zur Vermeidung des Ausschlusses **nur in dem oben aufgeführten Anhörungstermin erhoben werden können** und dort in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen werden müssen (§ 59 Abs. 2 und 4 FlurbG).

Widersprüche, die **vor oder nach** dem Anhörungstermin erhoben werden, können nicht berücksichtigt werden. Wer nicht zum Anhörungstermin erscheint oder in dem Termin keine Erklärungen abgibt, erklärt sein Einverständnis mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 zum Flurbereinigungsplan (§ 134 Abs. 1 FlurbG).

Zu dem aus Anlass der Bekanntgabe des Nachtrages 2 anberaumten Anhörungstermin werden die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens hiermit eingeladen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen des Nachtrages 2 einverstanden sind, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Beteiligte, die an der Wahrnehmung der Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Für den Anhörungstermin ist im Falle der Vertretung eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorzulegen. Die Beglaubigung der Unterschrift auf der Vollmacht kann durch jede siegelführende Dienststelle (in der Regel die zu-

ständige Stadt- oder Gemeindeverwaltung) erfolgen. Sie ist **kostenfrei** (§ 108 FlurbG in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Kosten- und Abgabefreiheit in Flurbereinigungs- und Siedlungsverfahren sowie im Kleingartenwesen vom 15.03.1955 SGV. NRW 7815). Der Bevollmächtigte muss die Vollmacht während der Offenlegung des Nachtrages 2 oder im Anhörungstermin den in diesen Terminen anwesenden Bediensteten der Bezirksregierung Köln zu den Akten übergeben.

Im Termin fehlende Vollmachten sind der Bezirksregierung Köln **bis spätestens einen Monat** nach dem Anhörungstermin nachzureichen. Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen angefordert werden.

6. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Nachtrag 2 zugewiesenen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.09.2006 geregelt, die im Gebiet der Städte Düren sowie der Gemeinden Langerwehe und Inden öffentlich bekannt gemacht wurde. Den im Gebiet der Stadt Eschweiler wohnenden Teilnehmern wurde die vorläufige Besitzeinweisung durch Übergabeeinschreiben bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez. Seidensticker
(Seidensticker)
Oberregierungsvermessungsrat